

RS OGH 1999/10/20 3Ob257/99m, 3Ob168/99y (3Ob169/99w, 3Ob170/99t, 3Ob241/99h), 3Ob21/00k, 3Ob72/05t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1999

Norm

EO §359

Rechtssatz

Zur Frage der Ausmessung von Geldstrafen gegen zwei Gesellschaften, deren eine im Vergleich zur anderen - bei rechtlicher und wirtschaftlicher Verflechtung - erheblich kapitalstärker ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 257/99m

Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 257/99m

Veröff: SZ 72/153

- 3 Ob 168/99y

Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 168/99y

Ähnlich; Beisatz: Hier: GmbH und Geschäftsführer. (T1) Beisatz: Das Exekutionsgericht hat hier bei der Verhängung von Geldstrafen davon auszugehen, dass gegen jeden Verpflichteten ein Exekutionstitel vorliegt, der ihm unabhängig vom Verhalten des anderen Verpflichteten ein bestimmtes Verhalten verbietet. Die beiden Verpflichteten gelten schon deshalb nicht als "ein Verpflichteter". (T2) Beisatz: Wenn nach dem für das Exekutionsgericht allein maßgeblichen Exekutionstitel keine solidarische Verpflichtung besteht, kann das Exekutionsgericht nicht in Abgehen von diesem Titel nur eine gemeinsame Strafe gegen mehrere Verpflichtete verhängen. (T3) Beisatz: Ausdrückliche Ablehnung von Liebscher, Doppelbestrafung durch den OGH, ecolex 1999, 102. (T4); Veröff: SZ 72/194

- 3 Ob 21/00k

Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 21/00k

Ähnlich; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T4

- 3 Ob 72/05t

Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 72/05t

Ähnlich; Beisatz: Zulässigkeit der Verhängung von Strafen sowohl gegen das Organ als auch gegen die Gesellschaft. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112688

Dokumentnummer

JJR_19991020_OGH0002_0030OB00257_99M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at